

Benutzungsordnung der Bibliothek des Innerstädtischen Gymnasiums der Hansestadt Rostock

Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung von Benutzerinnen und Benutzern verzichtet.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Schulbibliothek ist eine Einrichtung des Innerstädtischen Gymnasiums Rostock, in der Medien (Bücher und elektronische Medien) zur schulischen Arbeit bereitgestellt werden und in der Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.
- (2) Alle Lehrer und Schüler des ISG und des Abendgymnasiums sind berechtigt, die Medien und Einrichtungen der Bibliothek zu nutzen.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2 Benutzerausweis

- (1) Für die Ausleihe von Medien wird ein Benutzerausweis benötigt. Der Benutzer erhält diesen nach Kenntnisnahme und schriftlicher Zustimmung zur Bibliotheksordnung.
(bei minderjährigen Schülern durch einen Erziehungsberechtigten)
- (2) Der Ausweis ist nicht übertragbar.
- (3) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich zu melden.

§ 3 Ausleihe und Benutzung

- (1) Leihfrist:

Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen, für Zeitschrifteneinzelhefte und digitale Medien 14 Tage. Bei Überschreiten wird der Benutzer schriftlich gemahnt.

Medien aus dem Präsenzbestand können nicht außer Haus entliehen werden, es sei denn, die Bibliothek stimmt einer Kurzausleihe (1 Tag) zu.

- (2) Verlängerung:

Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens zweimal verlängert werden. Auf Verlangen des Bibliothekspersonals ist dabei das entlehene Medium vorzuweisen.

- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (4) Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurück zu fordern sowie die Zahl der Entleihungen zu begrenzen.
- (5) Für die Benutzung von Computern und sonstigen Geräten kann von der Bibliothek eine maximale Benutzungszeit festgelegt werden.
- (6) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (7) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.
- (8) Mit Schulabschluss und bei vorzeitigem Verlassen der Schule sind alle entliehenen Medien abzugeben, der Ausweis verliert seine Gültigkeit.

§ 4 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
- (2) Er ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Festgestellte Schäden und der Verlust entliehener Medien sind sofort zu melden.
- (5) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe kann die Bibliothek vom Benutzer - unabhängig von einem Verschulden - nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen.
- (6) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
- (7) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien entstehen.
- (8) Ergänzende Benutzungsregelungen für PC-Nutzung werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 5 Aufenthalt in der Bibliothek

- (1) Nach Betreten der Bibliothek werden die Jacken in die Garderobe gehängt und die Taschen abgestellt. Ausschließlich notwendige Schreibmaterialien und mit eigenem Namen versehene Schulbücher dürfen an den Arbeitsplatz mitgenommen werden. Am Tresen wird die Nutzung der Bibliothek (eventuell mit Schließfachnummer) vermerkt.
- (2) Vor dem Verlassen der Bibliothek müssen die Schreibmaterialien der Aufsicht gezeigt und der Austrag im Nutzerbuch vorgenommen werden.
- (3) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Handy-Nutzung ist nicht erlaubt.
- (4) Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen.
- (5) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

§ 6 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können von der Bibliothek auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 27.01.2012 in Kraft.

Beschlossen durch die Schulkonferenz am 11.01.2012

----- 

Name, Vorname des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

Wir nehmen die Benutzungsordnung der Schulbibliothek zur Kenntnis und stimmen ihr zu.

Datum und Unterschrift Erziehungsberechtigter: _____